



Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Hoppenrade bezüglich des Bebauungsplans Nr. 5 "Sondergebiet Photovoltaikanlage - Lüdershagen Bahn" im Rahmen der Öffentlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Von: dorfleben-luedershagen@web.de
An: "Dorfleben Lüdershagen" <dorfleben-luedershagen@web.de> [REDACTED]
hoppenrade@web.de
Datum: 23.04.2023 13:23:51

An das
Amt Krakow am See
Markt 2
18292 Krakow am See
Email: bauordnung@krakow-am-see.de

Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Hoppenrade bezüglich des Bebauungsplans Nr. 5 "Sondergebiet Photovoltaikanlage - Lüdershagen Bahn" im Rahmen der Öffentlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Argumente sprechen gegen die Realisierung der geplanten Anlage an diesem Standort in unserer Gemeinde:

Das bestehende Ziel der Raumordnung besagt, dass **Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur an solchen Standorten landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen dürfen, die im alten EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) beschrieben sind: Nämlich in Korridoren neben Verkehrstrassen und auf sogenannten Konversionsstandorten. Soll hiervon abgewichen werden, so sind die Voraussetzungen für die Zulassung im sogenannten Zielabweichungsverfahren definiert.** Es handelt sich dabei um zwingende Rechtsvorschriften. Ein Abweichen hiervon würde einen Rechtsverstoß bedeuten, so dass die Gemeinde in diesem Fall keine eigene Abwägung im Rahmen eines Ermessensspielraums vornehmen darf.

1. Bodengüte

Voraussetzung einer Genehmigung über das Zielabweichungsverfahren ist nach Kategorie A unter anderem hinsichtlich der landwirtschaftlichen Flächen, dass eine Bodengüte von durchschnittlich unter 40 Bodenpunkten vorliegt. Diese Voraussetzung ist zumindest hinsichtlich der Flächen südlich der Kastanienallee (Flurstücke 37/1, 37/2, 38 der Flur 2 Gemarkung Lüdershagen) NICHT gegeben!

Bei der Beurteilung der Bodenpunkte wird die im Geoportal verfügbare

aktualisierte Karte aus dem Jahre 1936 den jetzigen Verhältnissen nicht gerecht. **Irrtümlicherweise sind in der alten Karte noch 2 Teilflächen enthalten, die als Wasserflächen ausgewiesen** und daher nur mit 14 - 18 Bodenpunkten bewertet worden sind. Die Flächen wurden zwischenzeitlich aber eindeutig zu Ackerflächen umgebrochen. Maßgeblich ist daher die letzte Erhebung, die aus der Landschaftskartierung der DDR stammt, wo alle trockengelegten und umgebrochenen Flächen neu bewertet wurden. Sie sind mit dem Mittelwert der umliegenden Ackerflächen von 35 - 38 Bodenpunkten zu bewerten.

Legt man dies zu Grunde, so müsste die Bodengüte der oben genannten Flurstücke bei insgesamt deutlich über 40 Bodenpunkten liegen!

Von daher führt eine Aktualisierung der Werte vermutlich dazu, dass eine PV-Nutzung der o.g. Flächen nicht zulässig wäre. Es wurde bereits beim zuständigen Amt für Raumordnung und Landesplanung (Herr Plehn) auf diesen Fehler hingewiesen.

Die Fläche nördlich der Kastanienallee (Flurstück 48 der Flur 2 Gemarkung Lüdershagen) weist knapp unter 40 und vereinzelt mehr als 50 Bodenpunkte auf. Sie ist damit ebenfalls gutes Ackerland, welches zur Erzeugung von Nahrungsmitteln bestens geeignet ist und nicht für die Energieerzeugung zweckentfremdet werden sollte, solange es Alternativflächen gibt. Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab 50 Bodenpunkten nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.

Voraussetzung einer Genehmigung über das Zielabweichungsverfahren ist nach Kategorie B weiterhin, dass das Projekt auf einer Matrix insgesamt 6 Kriterien erfüllt und eine Gesamtpunktzahl von 100 erreicht wird. Es zählen hierzu die folgenden Kriterien:

2. Fortschrittliche finanzielle Kommunal- und/oder Bürgerbeteiligung (30 Punkte)

Eine solche ist nicht erkennbar. Die Betreiberin AKE Projekt ist eine GmbH. Mithin eine Gesellschaft, die in einer Rechtsform betrieben wird, an der weder die Gemeinde noch die Bürger/innen beteiligt sind. Auch eine Gemeinnützigkeit liegt nicht vor; der wirtschaftliche Erfolg kommt ausschließlich der Betreiberin bzw. den Gesellschaftern zu Gute. Beispiele aus anderen Bundesländern zeigen, dass es auch andere Rechtsformern gibt, wie die des kommunalen Eigenbetriebs und auch solche, die eine finanzielle Beteiligung der Bürger vorsehen. (z.B. Haimhausen, Geretsried in Bayern, Hungen in Hessen, Dörnten in Niedersachsen)

Weiterhin wurde eine Unterschriftensammlung von Bürger/innen gegen das Projekt im Rahmen eines Bürgerbegehrens im November 2022 vom Amt Krakow am See für irrelevant erklärt. Begründet wurde dies damit, dass in Mecklenburg-Vorpommern die Kommunalverfassung in Angelegenheiten des Baurechts im Gegensatz zu anderen Bundesländern keinen Bürgerentscheid vorsieht.

3. Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde (10 Punkte)

Auch dieses Kriterium ist **nicht gegeben**. Die Betreiberin hat ihren Sitz in Waren (Müritz).

Gemeindlicher Nutzen über die Gewerbesteuererinnahmen hinaus (20 Punkte)

Nicht ersichtlich; ibs. da die Betreiberin ihren Sitz nicht in der Gemeinde hat. Informationen über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Investor und damit verbundene Einnahmen der Gemeinde liegen bislang nicht vor. In der Begründung ist von "wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde" (Seite 2) die Rede. Diese ist vollkommen nebulös und wurden den Bürgern bisher nicht weiter erläutert.

5. Interkommunale Kooperation (10 Punkte)
Nicht ersichtlich

6. Regionale Wertschöpfung durch Freiflächen-PVA direkt gestärkt/gesichert (30 Punkte)

Eine hierzu zählende Firmenansiedlung Dritter bzw.

Arbeitsplatzbeschaffung ist nicht ersichtlich. Vergleichbare Großflächen-PVA laufen weitgehend wartungsfrei und ohne festes Personal. Vorgesehen sind i.d.R. 2 Wartungstermine pro Jahr, die jedoch von nicht ortsansässigen Fachbetrieben ausgeführt werden. Bei der Pflege der Flächen werden häufig Schafe eingesetzt.

2. Investitionen in ländliche Räume zu Gunsten weiterem Allgemeinwohlbezug (Kulturgüter, Tourismus, Mobilität, Beräumung / Rückbau von Altlasten 20 Punkte)

Nicht vorgesehen. Und das obwohl sich die Ortslagen Hoppenrade und Lüdershagen nach dem "Ersten Regionalen Raumordnungsprogramm mittleres Mecklenburg/Rostock" in einem Fremdenverkehrsentwicklungsraum befinden.

3. Lage innerhalb Ländlicher Gestaltungsräume (10 Punkte) sowie Fläche ökologisch nützlich (Puffer zu Naturschutzfläche / Wasserschutzfläche 20 Punkte)

Beides nicht ersichtlich

4. Durchschnittliche Bodenkriterien der überplanten Fläche zwischen 35 und 40 (Minus 20 Punkte)

Hinsichtlich beider Flächen gegeben! Siehe oben.

5. Projekt fördert naturschutzfachliche Projekte (15 Punkte)
Bisher nicht bekannt.

6. Geringe durchschnittliche Bodenkriterien bis 20 (10 Punkte) und Systemdienlichkeit der Energiewende (Nutzung von Wasserstoff, Einbeziehung in regionale Energiesysteme, anderweitige innovative Ansätze und Konzepte – jeweils 20 Punkte)
Nicht gegeben.

7. Sonstige Abwägungskriterien der Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung

a) Zerstörung der landschaftsbildprägenden Bestandteile der Landschaft / Erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des

Landschaftsbilds

Die Ortslagen Hoppenrade und Lüdershagen befinden sich nach dem "Ersten Regionalen Raumordnungsprogramm mittleres Mecklenburg/Rostock" in einem Fremdenverkehrsentwicklungsraum. Weiterhin befindet sich westlich von Hoppenrade das Naturschutzgebiet "Nebel". Ferner wird die Region Hoppenrade im 1. Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan als Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung ausgewiesen.

Durch den technischen Charakter der PV-Freiflächenanlage wird ein landschaftlich herausragend schöner Bereich negativ verändert! Die Landschaft wird zerschnitten und in ihrer natürlichen Eigenart beeinträchtigt sowie ein touristisch interessantes Gebiet entwertet. Die Lebens- und Wohnqualität in einer von Abwanderung bedrohten, strukturschwachen ländlichen Region wird durch Zersiedelung zusätzlich eingeschränkt. Dies widerspricht massiv dem erklärten Ziel der Landesregierung zur Entwicklung der ländlichen Räume!

b) Schutz der Alleen

Beide überplanten Flächen grenzen an die Kastanienallee an, welche sich von der Landstraße 37 in westlicher Richtung bis zu den Gleisanlagen der Bahnlinie vor dem Dorfbereich von Lüdershagen erstreckt.

Der Schutz der Alleen als außergewöhnliches Kulturerbe ist in Mecklenburg-Vorpommern in der Verfassung verankert. Sie genießen eine hohe naturschutzrechtliche Bedeutung in Zeiten des Artensterbens. Gem. § 19 NatSchAG M-V sind Alleen gesetzlich geschützt und alle Handlungen, die zu deren Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können sind verboten. **Da die Allee die einzige Zufahrt zu den überplanten Gebieten darstellt, wäre im Rahmen der Baumaßnahmen dieser groß dimensionierten PV-Anlage mit massivem LKW Verkehr auf der Allee zu rechnen. Hierfür ist diese aber weder von der Breite und durch die Bäume vorgegebenen Höhe noch vom (nicht befestigten) Untergrund her ausgelegt. Eine Schädigung wenn nicht sogar signifikante Minderung des Alleenbestands ist zu befürchten! Und damit auch von zahlreichen Tierarten.**

c) Artenschutz

Da die Gesamtanlage eingezäunt wird, ist nicht auszuschließen, dass Wild vom Naturschutzgebiet der Nebel als natürlicher Wasserquelle abgeschnitten wird bzw. daran gehindert wird, den Bereich der Landstraße 37 in westlicher Richtung zu verlassen. Es liegen bisher keine unabhängigen artenschutzrechtlichen Gutachten vor, die sich mit Beeinträchtigungen der Lebensräume oder Biotopverbundräume von Tierarten sowie der biologischen Vielfalt im überplanten Gebiet beschäftigen.

d) Mangelnde Prüfung von Alternativen

Es gibt ausreichend Alternativflächen im Land Mecklenburg-Vorpommern. So z.B. ca. 23.000 ha trockengelegte Moore. Ab 2023 sind zudem die Ausbautiefen an Autobahnen und Eisenbahntrassen auf bis zu 500 m erweitert worden. Insgesamt stehen dort noch ca. 35.000 ha an Flächen zur Verfügung. Weiterhin wäre eine stärkere Förderung von Photovoltaikanlagen auf Hausdächern ebenfalls ein Weg hin zur Energiewende.

Nach alledem bitten wir Sie daher, von dem Projekt Abstand zu nehmen!

Mit freundlichen Grüßen

28.04.23